

GEMÄSS BUNDESBAUGESETZ (§ 8 u. FOLG.) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I SEITE 341)

IN VERBINDUNG MIT DEN VORSCHRIFTEN DER BAUNUTZUNGSVERORDN. VOM 26.11.1963 (BGBl. S.1233)

DER DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BUNDESBAUGESETZ (§ 4) VOM 29.11.60 (GESEZ u. VERORDNUNGSBLATT NW S.433)

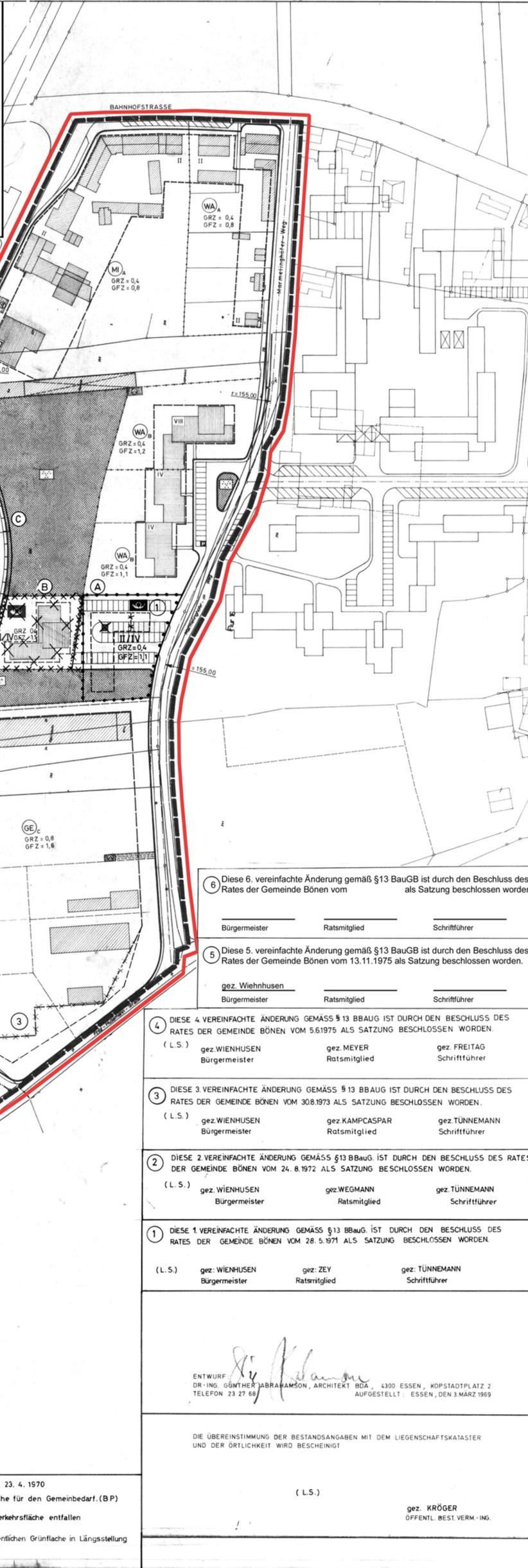
UND DER LANDESBBAUORDNUNG (§ 103) VOM 25. 6. 62 (GESETZ u. VERORDNUNGSBLATT N.W. SEITE 373)

EIGENTÜMERVERZEICHNIS GEMARKUNG BÖNEN

Table with columns: FLUR-STÜCKNR., LB.NR., NUTZUNGSART, GRÖSSE, GRDB, EIGENTÜMER. Lists property owners and their details.

Rechtsgrundlagen der 6. vereinfachten Änderung

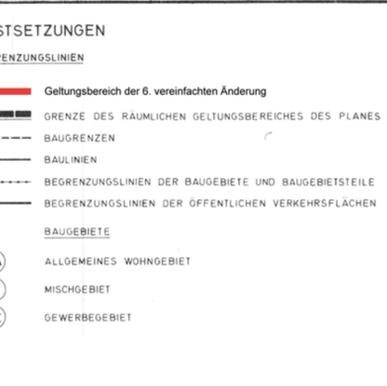
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), in der zuletzt geänderten Fassung
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der zuletzt geänderten Fassung
Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58)
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Landesbauordnung (BauO NRW) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 1.03.2000 (GV NRW S. 256), in der zuletzt geänderten Fassung
Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung.



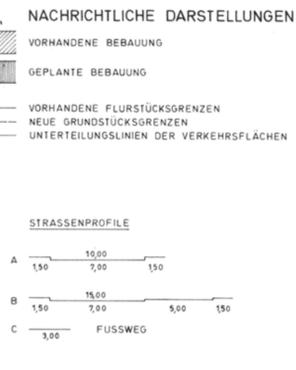
- 6 Diese 6. vereinfachte Änderung gemäß §13 BauGB ist durch den Beschluss des Rates der Gemeinde Bönen vom ... als Satzung beschlossen worden.
5 Diese 5. vereinfachte Änderung gemäß §13 BauGB ist durch den Beschluss des Rates der Gemeinde Bönen vom 13.11.1975 als Satzung beschlossen worden.
4 DIESE 4. VEREINFACHTE ÄNDERUNG GEMÄSS § 13 BBAUG IST DURCH DEN BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE BÖNEN VOM 5.6.1975 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
3 DIESE 3. VEREINFACHTE ÄNDERUNG GEMÄSS § 13 BBAUG IST DURCH DEN BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE BÖNEN VOM 30.8.1973 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
2 DIESE 2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG GEMÄSS § 13 BBAUG IST DURCH DEN BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE BÖNEN VOM 24. 8. 1972 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
1 DIESE 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG GEMÄSS § 13 BBAUG IST DURCH DEN BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE BÖNEN VOM 28. 5. 1971 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

ÄNDERUNGEN: AUF GRUND DES BESCHLUSSES DES RATES DER GEMEINDE BÖNEN VOM 23. 4. 1970
A Der rotumrandete Teil(A) der öffentl. Grünfläche sowie der öffentl. Verkehrsfläche wird Fläche für den Gemeinbedarf. (BP)
B Die bisher für den Gemeinbedarf ausgewiesene Fläche sowie das Reststück der öffentl. Verkehrsfläche entfallen und werden öffentl. Grünfläche.
C Zusätzliche Parkflächen werden an der Ostseite der Planstraße -A-(Poststr) im Bereich der öffentlichen Grünfläche in Längsstellung ausgewiesen.

ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN



DURCH DIE FUSSNOTEN A, B UND C SIND DIE IN DEM BAUGEBIET ZULÄSSIGEN DACHNEIGUNGEN UND DIE SICH AUS DEM GELÄNDE ERGEBENDEN BAUKORPERAUSBILDUNGEN FESTGELEGT
FUSSNOTE A FLACHGENEIGTES SATTELDACH, § 30° DACHNEIGUNG, ZIELEINDECKUNG DUNKEL
FUSSNOTE B FLACHDACH
FUSSNOTE C ALLE DACHFORMEN SIND ZULÄSSIG
SAN SAMERUNGSGEBIET
GESCHOSSZAHLEN
II ZWIEGESCHOSSIG
IV VIERGESCHOSSIG
VIII ACHTGESCHOSSIG
HOCHSTWERT
GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
AUFGEHOEBENE FLUCHTLINIEN
RADIEN DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN
r = 100,00 m



Festsetzung der 6. vereinfachten Änderung
GE Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)
1) Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belastenden Gewerbebetrieben.
2) Zulässig sind
1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe.
2. Geschäfte, Büro- und Verwaltungsgebäude.
3) Ausnahmeweise können zugelassen werden:
1. Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonen sowie für Betriebsanhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.
2. Laut Einzelhandelskonzept sollten aber Betriebe zugelassen werden, von denen keine unerwünschten Auswirkungen auf die Entwicklung der Ortsmitte ausgehen, sofern sie auf weniger als 800 m² Verkaufsfläche projektiert sind.
Hierzu zählen beispielsweise Anbieter der Sortimente
- Autzubehör
- Bau- und Heimwerkerbedarf
- Möbel
- Tapeten- und Bodenbeläge
Ausgeschlossen werden (gem. § 1 Abs. 4 S.1 V.m. § 8 BauNVO):
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
- Lebensmitteldiscount-er jeglicher Größe sowie Einzelhandelsbetriebe, die für den zentralen Versorgungsbereich und die Nahversorgung negative Auswirkungen haben
- Vergnügsstätten
- Tankstellen

DIESER PLANENTWURF GEHÖRT ZUM BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE BÖNEN VOM 26. 9. 1968 NACH WELCHEM DER PLAN ALS SATZUNG AUFGESTELLT UND ZU DIESEM ZWECK AUSGELEGT WERDEN SOLL
gez. BÖCKMANN (L.S.)
BÜRGERMEISTER
gez. MEYER
RATSMITGLIED
gez. TÜNNEMANN
SCHRIFTFÜHRER

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES UND SEINE AUSLEGUNG SIND GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 ÖRTSLICHLICH BEKANNTMACHT WORDEN.
BÖNEN, DEN 30.11.70 (L.S.)
gez. SCHMIEDEL
GEMEINDEDIKREKTOR

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 MIT VERFÜGUNG VOM 2. NOV. 1970 A.Z. [B3-125.4 (Bönen9)] GENEHMIGT WORDEN
I.A.
gez. Wiese
Regierungs- u. Vermessungsrat
ESSEN, DEN 2. NOV. 1970 (L.S.)
LANDESBBAUHOHRDE RUHR

DIESER BEBAUUNGSPLAN GEHÖRT ZUM BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE BÖNEN VOM 23. 4. 1970, DURCH DEN DER PLAN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN IST
gez. BÖCKMANN (L.S.)
BÜRGERMEISTER
gez. DÜSSELHOFF
RATSMITGLIED
gez. TÜNNEMANN
SCHRIFTFÜHRER

DIESER PLANENTWURF UND DIE BEGRÜNDUNG HABEN GEMÄSS § 2 (6) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 IN DER ZEIT VOM 12. 12. 1969 BIS EINSCHLIESSLICH 14. 1. 1970 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN
BÖNEN, DEN 20. 1. 1970 (L.S.)
gez. SCHMIEDEL
GEMEINDEDIKREKTOR

ZU DIESEM PLAN GEHÖRT DIE GUTACHTLICHE ÄUSSERUNG DES VERBANDSAUSSCHUSSES DES SIEDLUNGSVERBANDES RUHRKOHLENBEZIRK VOM 26. 6. 1969 A.Z. 4-241-69
DIESER PLAN HAT DER VERBANDSAUSSCHUSS - UND DER VERBANDSDIREKTOR DES SIEDLUNGSVERBANDES RUHRKOHLENBEZIRK AM 26. 6. 69 UND AM 26. 6. 69 ZUGESTIMMT
ESSEN, DEN 26. 6. 1969 (L.S.)
gez. I.A. HILDEBRANDT
Oberbaurat
DER VERBANDSDIREKTOR